
S 9 SO 10/24

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Streitwertfestsetzung Auffangstreitwert kein Abschlag Untätigkeitsklage Streitwertkatalog
Leitsätze	Ist der Streitwert mangels bezifferbarer wirtschaftlicher Bedeutung der Sache mit dem Auffangstreitwert anzusetzen, eröffnet § 52 Abs. 2 GKG keine Möglichkeit, hiervon einen Abschlag vorzunehmen. Etwas anderes ist auch bei einer Untätigkeitsklage nicht zulässig.
Normenkette	§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG § 88 SGG § 52 Abs. 2 GKG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 SO 10/24
Datum	15.08.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1.Â Â Â Der KlÃ¼ger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.Â Â Â Der Streitwert wird auf 5.000,00 â¬ festgesetzt.

GrÃ¼nde:

I.

Der Kl ger hatte mit am 05. Februar 2024 erhobener Klage die Verpflichtung des Beklagten begehrt, seinen Widerspruch vom 18. Dezember 2023 gegen eine Kostenzusage der Beklagten vom 11. Dezember 2023 zu verbescheiden.

Mit Schriftsatz vom 06. M rz 2024 hat der Kl ger die Klage zur ckgenommen. Damit ist der Rechtsstreit gem   [   102 Satz 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erledigt.

II.

Geh rt    wie im vorliegenden Fall    in einem Rechtszug weder der Kl ger noch die Beklagte zu den in [   183 SGG](#) genannten Personen, werden Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben; die [     184](#) bis [195 SGG](#) finden keine Anwendung; die [     154](#) bis [162](#) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind entsprechend anzuwenden ([   197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#)).

1.      Die Kostenentscheidung beruht auf [   197a Abs. 1 SGG](#) i. V. m. [   155 Abs. 2 VwGO](#). Hiernach hat die Kosten zu tragen, wer eine Klage zur cknimmt. Ein Entscheidungsspielraum des Gerichts besteht insoweit nicht.

2.      Die Streitwertfestsetzung beruht auf [   197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i. V. m. [   52 Abs. 1, 2 GKG](#). Nach [   52 Abs. 1 GKG](#) ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Kl gers f  r ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Betrifft der Antrag des Kl gers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist nach [   52 Abs. 3 GKG](#) deren H  he ma gebend. Bietet der Sach- und Streitstand f  r die Bestimmung des Streitwerts keine gen  genden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000 Euro (Auffangstreitwert) anzunehmen, [   52 Abs. 2 GKG](#).

Danach ist vorliegend der Auffangstreitwert festzusetzen. Gegenstand des Verfahrens war eine Unt  tigkeitklage. Mit dem zugrunde liegenden Widerspruch des eine Einrichtung der Eingliederungshilfe betreibenden Kl gers waren die Zul  ssigkeit der Befristung der f  r einen ihrer Bewohner erteilten Kostenzusage sowie eine nicht bezifferte Reduzierung der bewilligten Leistungen gegen  ber dem vorherigen Zeitraum infrage gestellt worden. Die Reduzierung war im Zeitpunkt der Klageerhebung nach einer zwischenzeitlichen Nachzahlung durch die Beklagte nicht mehr streitig. Es verblieb die Frage der Zul  ssigkeit der Befristung. Zudem stritten die Beteiligten   ber die Zul  ssigkeit des Widerspruchs, weil die Beklagte die Bescheidqualit  t der Kostenzusage sowie die Widerspruchsbefugnis des Kl gers verneinte.

Ausreichende Anhaltspunkte f  r einen finanziellen Wert der Klage ergeben sich daraus nicht, so dass der Auffangstreitwert von 5.000,00     anzusetzen ist.

Ein Abschlag davon kommt entgegen dem kl gerseits in Bezug genommenen Streitwertkatalog f  r die Sozialgerichtsbarkeit zum Stichwort

âUnt  tigkeitsklageâ nicht in Betracht. Zun  chst handelt es sich bei dem Streitwertkatalog lediglich um unverbindliche Empfehlungen (vgl. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20. November 2019, Az. [L 11 KA 63/19 B ER](#) RG, Rn. 11 m. w. N.; LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 17. April 2014, Az. [L 7 KA 6/14 B](#), Rn. 5). Insbesondere aber wird in den dort zitierten Entscheidungen nicht unterschieden zwischen Verfahren, bei denen der Gegenstand der Hauptsache bestimmbar ist (dazu Bayerisches LSG, Beschluss vom 09. Oktober 2014, Az. [L 5 R 604/14 B](#)), und solchen, bei denen das nicht der Fall und deshalb der Auffangstreitwert zugrunde zu legen ist (dazu LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01. Juli 2013, Az. [L 11 KA 31/13 B](#)).  

Jedenfalls bei dem â auch hier ma  geblichen â Auffangstreitwert kann ein Abschlag aber nicht vorgenommen werden, weil [   52 Abs. 2 GKG](#) diese M  glichkeit nicht er  ffnet, wenn die Bestimmung eines konkreten Streitwerts nach der Bedeutung nicht m  glich ist (vgl. BSG, Beschl  sse vom 17. M  rz 2022, Az. [B 9 SB 64/21 B](#), Rn. 6; und vom 14. Mai 2012, Az. [B 8 SO 78/11 B](#), Rn. 12 â ebenso wenig ist eine Vervielfachung des Auffangstreitwerts zul  ssig, vgl. BSG, Beschl  sse vom 07. M  rz 2017, Az. [B 2 U 140/16 B](#), Rn. 13; und vom 05. M  rz 2010, Az. [B 12 R 8/09 R](#), Rn. 1). Es verbleibt daher bei der f  r diesen Fall gesetzlich vorgesehenen Pauschale.

  

Erstellt am: 19.08.2024

Zuletzt ver  ndert am: 23.12.2024